



2 K 319/09.TR



Ausgefertigt:
[Signature]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
* des Verwaltungsgerichts Trier

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Verbandsgemeinde Manderscheid, vertreten durch den Bürgermeister,
Kurfürstenstraße 15, 54531 Manderscheid,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meiborg & Kollegen, Hindenburgplatz
3, 55118 Mainz,

g e g e n

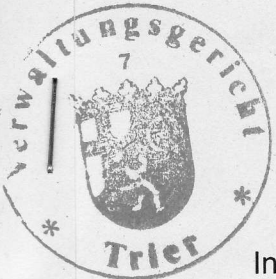
den Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten durch die Landrätin, Kurfürstenstraße
16, 54516 Wittlich,

- Beklagter -

beigeladen:

Herr Axel Burdt, Hauptstraße 2, 54533 Niederscheidweiler,

w e g e n Wasserversorgungsbeitrags



hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2009, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verbeek-Vienken
Richter am Verwaltungsgericht Mons
Richterin am Verwaltungsgericht Verheul
ehrenamtliche Richterin Frau Schneider
ehrenamtliche Richterin Frau Thenot

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen einen Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des Beklagten, mit dem dieser die Heranziehung des Beigeladenen zu einem einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsleitungen einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum durch die Klägerin aufgehoben hat.

Der Beigeladene ist mit einem Anteil von 39 v.Hundert Miteigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 8, Parzelle-Nr. 12/1. Die der Bebauung zugrundeliegende Baugenehmigung wurde der Rechtsvorgängerin des Beigeladenen am 29. Dezember 1980 erteilt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses auf dem Grundstück des Beigeladenen im Jahr 1982 nahm die Rechtsvorgängerin Anschluss an die vor dem Grundstück in der Hauptstraße verlegte Wasserversorgungsleitung der Stärke DN 100, die ca. im dem Jahr 1915 vom Kreiswasserwerk Wittlich in Grauguss als Fernverbindung der Orte Niederscheidweiler und Oberscheidweiler hergestellt worden war.

Im Jahre 2007 ersetzte die Klägerin im Zusammenhang mit dem Straßenausbau der Hauptstraße vor dem Grundstück des Beigeladenen die vorhandene Wasserleitung durch eine neue Leitung der selben Stärke nach dem sie festgestellt hatte, dass die alte Leitung inkrustiert und infolge dessen der Durchfluss erheblich auf etwa 40% verengt war.

Mit Bescheid vom 21. November 2007 zog die Klägerin den Beigeladenen entsprechend seinem Miteigentumsanteil zu einem einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsleitungen einschließlich der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum in Höhe von 857,40 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer heran.

Gegen diese Veranlagung legte der Beigeladene am 17. Dezember 2007 Widerspruch ein, mit dem er im Wesentlichen geltend machte, der von der Klägerin zur Beitragserhebung zum Anlass genommene Austausch der Wasserleitung stelle sich nicht als Maßnahme der erstmaligen Herstellung dar, sondern sei als Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahme zu qualifizieren. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass die Leitungsstärke nicht verändert worden sei. Der Austausch der Leitungen sei im Übrigen auch nicht erforderlich gewesen, weil entgegen der Darstellung der Klägerin der Leitungsdurchfluss tatsächlich nicht beeinträchtigt gewesen sei. Schließlich habe die Klägerin fehlerhaft einen Mehrwertsteuersatz von 19 % in Ansatz gebracht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2009 hob der Kreisrechtsausschuss bei dem Beklagten den Beitragsbescheid der Klägerin auf und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Baumaßnahme der Klägerin stelle keine Maßnahme der erstmaligen Herstellung dar. Der Austausch der Rohrleitung mit gleichem Durchmesser habe keine wesentliche Veränderung der Einrichtung bewirkt und könne vor diesem Hintergrund lediglich als nicht beitragspflichtiger Ausbau- bzw. Instandsetzungstatbestand bewertet werden.

Am 03. Juni 2009 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie die Aufhebung des Widerspruchsbescheides begehrt. Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor, erst im Jahr 2007 sei das Grundstück des Beigeladenen erstmals ordnungsgemäß an ihre Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen worden. Der vorher

bestehende Anschluss an die alte Wasserleitung sei ein Provisorium gewesen, insbesondere habe kein planungsrechtlich gesicherter Hausanschluss im öffentlichen Verkehrsraum bestanden. Zudem habe die vom Kreiswasserwerk Wittlich gebaute Wasserleitung nie in ihrem Eigentum gestanden, so dass erst mit der Verlegung der neuen Leitung, verbunden mit dem Bau ordnungsgemäßer Hausanschlüsse im Jahr 2007 gegenüber dem Beigeladenen der von ihr geltend gemachte Beitragsanspruch für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsleitungen entstanden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 15. Mai 2009 – AZ: 10 W 08/081 und 10 W 08/082 – hinsichtlich des einmaligen Wasserversorgungsbeitrages aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend trägt er vor, dem Beigeladenen habe bereits vor den Baumaßnahmen aus dem Jahr 2007 eine funktionsfähige Wasserversorgungseinrichtung zur Verfügung gestanden, die durch den Austausch der Leitung in der Hauptstraße keine Wesensveränderung erfahren habe, so dass die Klägerin vom Beigeladenen keinen Beitrag für die erstmalige Herstellung verlangen könne.

Der Beigeladene, der keinen eigenen Antrag stellt, wiederholt im Wesentlichen sein Vorbringen aus den Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und bezieht sich im Übrigen auf die entsprechenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid, die er für zutreffend hält.

Mit Beschluss vom 01. Oktober 2008 – 2 L 638/08.TR – hat die Kammer den Antrag des Beigeladenen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen den angefochtenen Abgabenbescheid der Klägerin abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten einschließlich der von ihr vorgelegten Planunterlagen sowie auf die Widerspruchsakte Bezug genommen. Ferner wird auf die das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betreffende Gerichtsakte – 2 L 638/08.TR – verwiesen. Die genannten Unterlagen lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als isolierte Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- zulässig, führt in der Sache aber nicht zum Erfolg.

Der angefochtene Widerspruchsbescheid des Kreisrechtausschusses bei dem Beklagten vom 15. Mai 2009 ist, soweit sich die Klägerin mit ihrer Klage dagegen wendet, rechtmäßig und verletzt diese demzufolge nicht in ihren Rechten.

Der Kreisrechtausschuss hat den von der Klägerin gegenüber dem Beigeladenen erlassenen Beitragsbescheid zu Recht aufgehoben, denn ihr steht der geltend gemacht Beitragsanspruch nicht zu.

Die Festsetzung des einmaligen Wasserversorgungsbeitrages kann nicht auf § 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), i.V.m. §§ 1, 2, 5 und 6 der Satzung der Klägerin über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung vom 25. Juni 2001 – ESW – gestützt werden, wonach die Klägerin hinsichtlich der Investitionsaufwendungen

für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) unter anderem der Straßenleitungen und der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum einmalige Beiträge erhebt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsnorm nicht erfüllt, weil es sich bei der Maßnahme der Verlegung der Wasserversorgungsleitung in der Hauptstraße im Jahr 2007, die Anknüpfungspunkt für die Beitragserhebung der Beklagten ist, nicht um eine erstmalige Herstellung im Rechtssinn handelt.

Nach der auch im Wasserversorgungsbeitragsrecht anwendbaren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (vgl. zusammenfassend Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung vom 13. Oktober 2004 – 8 A 10936/04.OVG –), der sich die Kammer anschließt, kann von einer erstmaligen Herstellung einer Entwässerungseinrichtung zunächst nur dann gesprochen werden, wenn vor Durchführung der Baumaßnahme noch keine ordnungsgemäße Entwässerung der Grundstücke möglich war und diese Möglichkeit zum ersten Mal geschaffen wird (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. November 1982 – 12 A 92/81 -, S. 7 UA). Darüber hinaus kann es sich aber auch dann um eine erstmalige Herstellung handeln, wenn eine bestehende, ordnungsgemäß funktionierende Entwässerungsanlage unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit in einer völlig neu geplanten Gesamteinrichtung aufgeht und dadurch eine derartige Wesensveränderung erfährt, dass sie nicht mehr mit der ursprünglich vorhandenen identisch ist. Dies kommt in Betracht, wenn aufgrund einer Neuplanung ein neues System geschaffen wird, das nach Lage, räumlicher Ausdehnung und in seiner Leistungskapazität mit der bisherigen Anlage nicht mehr vergleichbar ist. Eine neue Anlage im Sinne des Beitragsrechts liegt jedoch nicht schon vor, wenn die vorhandenen Anlagenteile, durch modernere, dem neuesten Stand der Technik entsprechende, aber in ihrem Umfang und ihrer Funktion gleichartige ausgetauscht werden. Eine solche Maßnahme ist lediglich ein Ausbau im Sinne des Beitragsrechts, der dadurch charakterisiert ist, dass eine Anlage unter Beibehaltung ihrer Identität „auf den neuesten Stand gebracht wird“ (s. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 01. August 1985 – 12 A 24/85 -, S. 10 UA und vom 03. Juni 1992 – 12 A 10992/92.OVG -; ESOVGRP). Eine

Entwässerungseinrichtung gilt andererseits nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aber erst dann als endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend dem Planungswillen des Einrichtungsträgers technisch vollständig gebaut und funktionsfähig ist. Hinsichtlich des Planungswillens des Einrichtungsträgers ist zu beachten, dass sich die Planvorstellungen während der Ausführung der Planung aus sachlich gerechtfertigten Gründen ändern können und im Wege dynamischer Planerweiterung noch während der Ausführung des ursprünglichen Planes dieser Maßnahme eine räumliche Erweiterung oder qualitative Veränderung erfahren kann. Ist dies der Fall, ist die Einrichtung erst dann endgültig hergestellt, wenn auch die erst während der Ausführung in die Planung einbezogenen Arbeiten vollständig ausgeführt sind (vgl. Beschluss vom 25. Juli 1996 – 12 B 1944/96.OVG - sowie zu den Schwierigkeiten der Abgrenzung von erstmaliger Herstellung und Ausbau: Mildner in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2000, Rdnr 1363 ff sowie Porz in Kohlhaas und andere, Kommunalabgabenrecht in Rheinland-Pfalz, Stand April 2003, Rdnr 53 ff zu § 9 KAG).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze, die auf die hier aufgeworfenen Frage der erstmaligen Herstellung einer Wasserversorgungseinrichtung zu übertragen sind, ist die Kammer der Überzeugung, dass bereits vor dem Austausch der Rohrleitung in der Hauptstraße im Jahr 2007 im Bereich der Ortsgemeinde Niederscheidweiler eine funktionsfähige, ordnungsgemäße Wasserversorgung erstmalig hergestellt war. Zu diesem Ergebnis gelangt die Kammer nach Auswertung der Gesamtheit der von der Beklagten vorgelegten Unterlagen.

Entscheidend ist für die Kammer dabei der Umstand, dass das Grundstück des Beigeladenen seit der Errichtung des Wohnhauses durch seine Rechtsvorgängerin im Jahr 1982 an die Wasserversorgungseinrichtung der Klägerin mit deren Zustimmung angeschlossen war und die Klägerin auch - etwa durch Vorlage entsprechender Planungen - nicht nachgewiesen hat, dass dieser Anschluss über die seinerzeit in der Hauptstraße verlegte Leitung lediglich als Provisorium für eine beschränkte Übergangszeit dienen sollte. Dabei ist unerheblich, ob die alte Wasserleitung im Eigentum der Klägerin stand oder ob dies nicht der Fall war. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beigeladene über

diese Leitung von der Klägerin mit Wasser versorgt wurde und damit an die Wasserversorgungseinrichtung der Klägerin angeschlossen war.

Im Übrigen stellt sich, wie der Kreisrechtsausschuss zutreffend ausgeführt hat, der Austausch der alten Wasserleitung auf einer Länge von ca. 400 Meter wegen einer durch Inkrustierungen verursachten Durchflussverengung als eine Instandhaltungsmaßnahme dar. Dies ergibt sich zum einen aus dem, bezogen auf die Gesamteinrichtung, sehr eingeschränkten Umfang der Maßnahme sowie zum anderen aus der Tatsache, dass die neuverlegte Rohrleitung die gleiche Stärke wie die ersetzte alte Wasserleitung aufweist.

Schließlich lässt sich dem Vorbringen der Klägerin auch nicht entnehmen, dass die oben dargelegten Voraussetzungen für eine erneute erstmalige Herstellung gegeben sind. Es ist auch nicht im Ansatz ersichtlich, dass die für die Beitragserhebung zum Anlass genommene Baumaßnahme der Umsetzung einer Neuplanung der Wasserversorgungseinrichtung diene, die nach Lage, räumlicher Ausdehnung und ihrer Leistungskapazität mit der bisherigen Einrichtung nicht vergleichbar ist. Bereits an einer solchen erforderlichen Neuplanung mangelt es hier.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine erneute erstmalige Herstellung gegeben wären, so fehlte es diesbezüglich jedenfalls an einer ordnungsgemäßen Beitragskalkulation. Da eine erstmalige und nochmalige erstmalige Herstellung voneinander unabhängige Maßnahmen darstellen, die geeignet sind, jeweils einen unmittelbaren beitragsrelevanten Vorteil zu verschaffen, ist es nicht zulässig, die bei der Durchführung dieser voneinander unabhängigen Herstellungsmaßnahmen anfallenden Aufwendungen zusammenzufassen und auf diese Weise im Ergebnis für zwei selbstständige beitragsrechtliche Maßnahmen einen einheitlichen Beitrag festzusetzen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 05. Februar 1998 – 12 A 10073/97.OVG – sowie vom 13. Oktober 2004 – 8 A 10936/04.OVG -). An einer danach erforderlichen getrennten Kalkulation mangelt es indessen ebenso wie an einer satzungsmäßigen Begründung gesonderter Beitragstatbestände und der Festsetzung jeweiliger eigenständiger Beitragssätze durch die Klägerin.

Ob der Austausch der Wasserleitung in der Hauptstraße in Niederscheidweiler einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung oder Verbesserung i.S. des § 9 Abs. 1, S. 2 KAG darstellt, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, weil die Klägerin einen derartigen Ausbautatbestand in ihrer Satzung nicht aufgenommen hat und zudem der geltend gemachte Beitrag ausdrücklich als Beitrag für die erstmalige Herstellung bezeichnet und letztendlich auch gemäß § 4 ESW kalkuliert worden ist.

Erweist sich danach der angefochtene Beitragsbescheid als rechtswidrig, so stellt sich der Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses, soweit sich die Klägerin dagegen wendet, als rechtmäßig dar, so dass die Klage daher abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Anlass, der Klägerin auch gemäß § 161 Abs. 3 VwGO die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, bestand nicht, da dieser keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit auch dem Risiko, selbst mit Kosten belastet zu werden, nicht ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war durch die Kammer nicht zuzulassen, da Gründe der in § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO genannten Art nicht vorliegen.